



Geldwäscheprävention -

Newsletter Nr. 20 vom 12. November 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem heutigen Newsletter informieren wir Sie über folgende Themen:

- **Erste Nationale Risikoanalyse (NRA) für Deutschland ist veröffentlicht und zu beachten**

Unter folgendem Link finden Sie die Nationale Risikoanalyse:

<http://www.nationale-risikoanalyse.de/>

Alle Verpflichteten unter Aufsicht des Regierungspräsidiums Darmstadt (mit Ausnahme von Güterhändlern, wenn sie auf die Annahme oder Abgabe von Bargeld ab 10.000 Euro verzichten) müssen eine eigene Risikoanalyse erstellen und diese dokumentieren. Die Risikoanalyse ist regelmäßig zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren. Bei der Ermittlung und Bewertung der unternehmensindividuellen Risiken, zu Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden, sind zwingend die Anlagen 1 und 2 des Geldwäschegesetzes sowie die Nationale Risikoanalyse zu berücksichtigen. Außerdem ist die Risikoanalyse von der Person der Leitungsebene, zu genehmigen, die im Unternehmen als verantwortlich für das Risikomanagement benannt ist. Die Aufsichtsbehörde kann von Ihnen jederzeit die Vorlage der Risikoanalyse verlangen! Vergleiche zu alledem §§ 4 und 5 des Geldwäschegesetzes.

Tipps:

- Prüfen Sie jetzt, ob Ihre Risikoanalyse aufgrund der Nationalen Risikoanalyse oder anderer Entwicklungen, z.B. in ihrer Geschäftstätigkeit, anzupassen ist und aktualisieren Sie diese gegebenenfalls.
- Dokumentieren Sie die Risikoanalyse, falls Sie dies bisher noch nicht getan haben sollten! Hierzu gehört auch, dass Sie das Datum einer Aktualisierung vermerken oder die Tatsache, dass Sie aufgrund einer Überprüfung der Risikoanalyse zum Ergebnis gekommen sind, dass keine Aktualisierung erforderlich ist.
- Passen Sie ggf. Ihre internen Sicherungsmaßnahmen, wie z.B. die Unterrichtung Ihrer Mitarbeiter, an die Erkenntnisse Ihrer aktuellen Risikoanalyse an.
- Lassen Sie die Risikoanalyse bzw. deren aktualisierte Form und die internen Sicherungsmaßnahmen von der zuständigen Person genehmigen.

Hilfestellung finden Sie im [Merkblatt Risikomanagement](#) und in dem Schaubild [„Zum Risikomanagement in fünf Schritten“](#).

▪ **Länder mit erhöhtem Risiko**

Die zentrale Verdachtsmeldestelle FIU hat auf ihrer Homepage die Informationen über [Drittländer mit erhöhtem Risiko](#) nun öffentlich zugänglich eingestellt.

Gemäß § 15 Abs. 1 und 2 Geldwäschegesetz (GwG) hat der Verpflichtete zusätzlich zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten verstärkte Sorgfaltspflichten zu erfüllen, wenn ein höheres Risiko vorliegt. Ein höheres Risiko liegt gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 1 b) GwG insbesondere dann vor, wenn es sich bei einem Vertragspartner des Verpflichteten oder bei einem wirtschaftlich Berechtigten um eine natürliche oder juristische Person handelt, die in einem von der Europäischen Kommission nach Art. 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 ermittelten Drittland mit hohem Risiko niedergelassen ist. Welche Länder dies sind, können Sie auf der FIU-Seite nachlesen.

Auch die FATF, das auf OECD-Ebene angesiedelte Gremium, das internationale Standards zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung setzt, hat Länderlisten mit Defiziten veröffentlicht. Auch zu diesen Listen gelangen Sie über den o.a. Link.

Zusätzlich wurden im Rahmen der Nationalen Risikoanalyse speziell für Deutschland Risikoländer identifiziert: Allgemeine Ausführungen finden Sie dort auf Seite 32 und eine differenzierte Tabelle als Anlage 4 (S. 126). Es wird aktuell geprüft, auch diese Informationen künftig zentral über den FIU-Link zugänglich zu machen.

Als Aufsichtsbehörde begrüßen wir ausdrücklich, dass die FIU diese Listen jeweils aktuell zentral und öffentlich bereitstellt, da Länderrisiken stets im Rahmen der Risikoanalyse der Verpflichteten zu berücksichtigen sind und Auswirkungen auf die Risikobewertung entsprechender Geschäftsbeziehungen und Transaktionen sowie auf das Ausmaß der jeweiligen Sorgfaltspflichten haben können.

▪ **Häufige Fehler - Hinweise aus der Aufsichtspraxis**

Folgende Erkenntnisse aus der jüngeren Aufsichtstätigkeit führen regelmäßig zu Beanstandungen im Rahmen von Kontrollen, teils auch zu Bußgeldverfahren:

- Die Risikoanalyse kann nicht vorgelegt werden/wurde nicht erstellt oder nicht dokumentiert.
- Das für das Risikomanagement verantwortliche Mitglied der Leitungsebene wurde nicht benannt (Hinweis: Die Person muss nicht der Aufsichtsbehörde mitgeteilt werden, die Funktion ist aber - intern - festzulegen und zuzuweisen).
- Die Risikokategorie des einzelnen Geschäfts wird nicht aufgezeichnet. Aus § 8 Abs. 2 GwG ergibt sich, dass für jeden Einzelfall bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten auch das Ergebnis der Risikobewertung aufzuzeichnen ist - diese sollte sich aus den entsprechenden Risikokategorien der Risikoanalyse vergleichsweise einfach ablesen lassen. Problem: Erst, wenn Sie wissen, welches Risiko das konkrete Geschäft mit sich bringt (anhand der Risikoanalyse), können Sie wissen, welches Maß an Sorgfaltspflichten Sie im Einzelfall anwenden müssen.
- Immobilienmakler vergessen, neben der Käufer- auch die Verkäuferseite zu identifizieren.

▪ **Rückmeldeberichte der FIU gem. § 41 Abs. 2 GwG**

Die FIU hat mitgeteilt, dass nur Verpflichtete, die mehr als 10 Verdachtsmeldungen innerhalb eines Jahres abgeben, eine automatische Rückmeldung zur Relevanz der Verdachts-

meldungen erhalten. Ansonsten erhalten Sie nur eine Eingangsbestätigung. Für eine differenzierte Rückmeldung müssen Sie bei der FIU eine Einzelanfrage stellen.

- **„RSS-Feed“ der FIU:**

Die FIU hat einen RSS-Feed eingerichtet - nähere Informationen dazu finden Sie über einen Link auf der Startseite der FIU. Auf diesem Weg können Sie sich zeitnah automatisiert über Änderungen auf der FIU-Seite informieren lassen.

- **Ausblick**

Das Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur 4. EU-Geldwäscherichtlinie ist vorangeschritten und wird auch für Güterhändler und Immobilienmakler im Laufe des Januar 2020 Neuerungen mit sich bringen. Hier einige Beispiele, welche Änderungen unter anderem zu erwarten sind:

- Geringere Schwellenwerte (angedacht sind 2.000 Euro) bei Bartransaktionen im Edelmetallhandel für die Identifizierung und die Pflicht, ein Risikomanagement vorzuhalten.
- Identifizierung und Risikomanagement im Kunsthandel auch bei unbaren Transaktionen ab 10.000 Euro über Kunstgegenstände. Gleiches soll sinngemäß auch für Transaktionen durch Kunstvermittler und Kunstlagerhalter gelten.
- Risikomanagement für Güterhändler, Kunstvermittler und Kunstlagerhalter auch, wenn sie Barzahlungen ab 10.000 Euro nicht selbst, sondern durch Dritte tätigen oder entgegennehmen (z.B. durch Einzahlung bei der Bank).
- Immobilienmakler müssen künftig auch bei der Vermittlung von Miet- oder Pachtverträgen mit Monatsmieten/-pacht ab 10.000 Euro die Sorgfaltspflichten erfüllen und ein Risikomanagement einrichten.

Unter folgender E-Mail-Adresse können Sie den Newsletter jederzeit abbestellen:

geldwaeschepraevention@rpda.hessen.de

Ihr Team „Geldwäscheprävention“ beim Regierungspräsidium Darmstadt

Ansprechpartnerin:

Penelope Schneider, Dezernat I 18, „Öffentliche Sicherheit und Ordnung“

Telefon: 06151 12 4747